

**Statut für Arbeitsgemeinschaften**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dithmarschen  
Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2019

**Statut für Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes Dithmarschen von Bündnis 90/Die Grünen (AG-Statut)**

**Präambel**

Arbeitsgemeinschaften (AG´en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren. Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

**1. Stellung der AG´en in der Partei**

- (1) Der Kreisvorstand bezieht die AG´en in die Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der AG´en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Kreistagsfraktion.
- (2) Die AG´en besitzen Antragsrecht auf den Kreismitgliederversammlungen.
- (3) Der Kreisvorstand und die Kreistagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen für die AG´en.

**2. Arbeitsrahmen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Kreisebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Sie haben die Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der Kreistagsfraktion sowie der Ortsverbände/Ortsgruppen zu bereichern.
- (2) Den Parteigremien und Fraktionen auf Kreisebene stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere die Vorsitzenden des Kreisverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen finden in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand statt.
- (3) Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern auch Nichtmitgliedern offen.

**3. Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Kreisverbandes auf einer Kreismitgliederversammlung. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der AG zu beschreiben.
- (2) Der Kreisvorstand kann die Anerkennung einer AG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer AG nicht die Regeln des AG-Statuts erfüllt oder nicht mehr stattfindet. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer AG ist ein Einspruch beim Kreisschiedsgericht möglich.

**5. AG-Sprecher\*innen**

- (1) Um die Arbeit der AG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die AG aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei Sprecher\*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Dithmarschen sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand. Da die Arbeit der AG-Sprecher\*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der Kreisgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.
- (2) Die Sprecher\*innen der AG können auf der Grundlage der Beschlüsse der AG - nach vorhergehender Absprache mit der/den zuständigen Kreisvorstandsmitgliedern – öffentliche Erklärungen abgeben.

**Statut für Arbeitsgemeinschaften**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dithmarschen  
Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2019

**6. AG-Tagungen/Ergebnisse**

- (1) AG'en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder vertreten sind. Die Einladung soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Kreisvorstand und die Sprecher\*innen der anderen AG'en sind über Termin und Tagesordnungen vorab zu informieren. Der Kreisvorstand veröffentlicht die Termine mit den Tagesordnungspunkten auf der Internetseite des Kreisverbandes.
- (2) Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle angefertigt, die dem Kreisvorstand vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Kreisvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet. Auf den Kreismitgliederversammlungen berichten die AG'en über ihre Arbeit.

**7. Rechenschaft**

Jede AG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Kreisvorstand (bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an die Kreismitgliederversammlung weiterleitet.

**8. Haushalt**

- (1) Jeder AG stehen jährliche Mittel zur Verfügung, welche die Verwirklichung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Porti, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den Kreisverband gültigen Kostenerstattungsformulars gegenüber dem/der Schatzmeister\*in abgerechnet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen aus dem Haushalt des Kreisvorstandes bei demselben zu beantragen.

**9. Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften (LAG)**

- (1) Die AG'en können entsprechend dem Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein max. zwei Delegierte für die ihnen inhaltlich zuordbaren Landesarbeitsgemeinschaften wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ist einer AG in Dithmarschen keine LAG zugeordnet oder schöpft die AG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Landesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Kreisvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Dithmarschen in diese Landesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die AG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

**10. Streitfragen**

Über Streitfragen politischer Natur zwischen AG'en untereinander und zwischen AG'en und dem Kreisvorstand entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Kreisvorstand. Ist der Kreisvorstand in der Streitfrage Partei, entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

**11. Statut**

Das AG-Statut wird von der Kreismitgliederversammlung verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.